

Bibliothekssatzung
Vom 02.07.2018
(amtlich bekannt gemacht am 24.08.2018)

Die Stadt Aschaffenburg erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1I), Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) folgende Satzung:

§1 Aufgabe

Die Bibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Aschaffenburg. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung. Die Stadtbibliothek ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Sie dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts. Die Stadtbibliothek hat die Aufgabe, ein vielfältiges Medienangebot bereit zu stellen und zugänglich zu machen. Sie vermittelt Information, Wissen und Medienkompetenz sowohl analog als auch digital.

§2 Benutzungsberechtigung

Jeder ist berechtigt, die Stadtbibliothek nach den Bestimmungen dieser Satzung und der dazugehörigen Gebührensatzung zu benutzen.

§3 Anmeldung und Bibliotheksausweis

Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes zusammen mit einem amtlichen Adressennachweis an. Bei Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die schriftliche Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters und dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular erforderlich.

Juristische Personen und deren Untergliederungen, melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen eine Unterschrift des Bevollmächtigten, welcher die Bibliotheksbenutzung für den Antragsteller wahrnimmt. Die Institutionenausweise werden nicht ausgehändigt, sondern in der Bibliothek verwahrt. Sie dürfen nicht der privaten Nutzung dienen.

Der Benutzer erkennt mit eigenhändiger Unterschrift auf dem maschinenlesbaren Benutzerausweis die Benutzungsbedingungen als rechtsverbindlich an und gibt die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

Nach der Anmeldung und Bezahlung der Jahresgebühr erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbibliothek bleibt. Der Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für den Ersatz abhandengekommener oder beschädigter Benutzerausweise wird eine Gebühr erhoben. Der Benutzer ist verpflichtet, der Bibliothek Änderungen seiner personenbezogenen Daten unverzüglich mitzuteilen.

Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

41.1

§4 Benutzung

Ausleihe

Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die von der Bibliotheksleitung festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden. Der jeweils gültige Rückgabetag ist aus dem Quittungsdruck oder im Online-Benutzerkonto ersichtlich. Die Anzahl der von einem Benutzer gleichzeitig entliehenen Medien kann von der Stadtbibliothek begrenzt werden.

Die Präsenzbestände können nur mit Genehmigung der Bibliotheksleitung entliehen werden.

Der Benutzer hat vor dem Verlassen der Bibliothek die Medien unaufgefordert an der Verbuchungstheke vorzulegen und verbuchen zu lassen.

Verlängerung

Eine Verlängerung der Leihfrist ist bis zu zwei Mal möglich, sofern keine Vorbestellung vorliegt. Die Verlängerung ist persönlich oder telefonisch während der Öffnungszeiten oder über das Online-Benutzerkonto möglich.

Für einzelne Leihgegenstände kann die Bibliothek eine Verlängerung ausschließen.

Sind alle Verlängerungsmöglichkeiten erschöpft, dürfen die abgegebenen Medien nicht von demselben Benutzer sofort nach der Rückgabe wieder entliehen werden, vielmehr kann die Bibliothek fordern, dass die Medien mindestens einen Öffnungstag auch anderen Benutzern zur Verfügung stehen.

Vormerkung

Ausgeliehene Medien können gegen Gebühr vorbestellt werden. Der Benutzer wird schriftlich oder per E-Mail über den Infoservice benachrichtigt, sobald das vorbestellte Medium zur Abholung bereitliegt.

Wird ein vorbestelltes Medium innerhalb der Bereitstellungsfrist von einer Woche nicht abgeholt, kann die Bibliothek anderweitig darüber verfügen, die entstandene Gebühr ist dennoch zu entrichten. Bei mehreren Vorbestellungen entscheidet die Reihenfolge der Bestellung.

E-Medien und Datenbanken

Die Nutzung von E-Medien und Datenbanken ist nur mit einem gültigen Bibliotheksausweis möglich. Hier gelten die jeweiligen Bedingungen der Datenbankanbieter.

§5 Rückgabe/Leihfristüberschreitung

Die entliehenen Medien sind spätestens mit Ablauf der Leihfrist unaufgefordert zurückzugeben.

Bei Überschreitung der Leihfrist ist gemäß der Gebührensatzung eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Erinnerung oder Mahnung erfolgte. Der E-Mail-Erinnerungsservice ist ohne Gewähr und entbindet nicht von der Zahlungspflicht, selbst wenn eine E-Mail aus technischen Gründen nicht zugestellt werden konnte.

Für die Medienrückgabe außerhalb der Öffnungszeiten steht eine „Rückgabeklappe“ zur Verfügung. Die „Rückgabeklappe“ ist an längeren Feiertagsperioden wie Weihnachten, Ostern, Pfingsten sowie Silvester nicht zugänglich. Die Medienrückgabe über die „Rückgabeklappe“ entbindet nicht von der Einhaltung der Leihfrist, d.h. die Medien müssen spätestens am letzten Tag der Leihfrist vor Ende der Öffnungszeiten zurückgegeben werden. Ansonsten gilt die Leihfrist als überschritten und es werden Gebühren gemäß der geltenden Gebührenordnung fällig. Die Rückbuchung erfolgt am nächsten Öffnungstag.

Die Stadtbibliothek kann entliehene Medien jederzeit zurückfordern.

Werden die entliehenen Medien nach der dritten Aufforderung nicht zurückgebracht, wird das Benutzerkonto bis zur Rückgabe oder Schadensregulierung gesperrt und ein Leistungsbescheid gemäß der Gebührensatzung erstellt.

Jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zu beachten.

Für die Entleiherung von AV-Medien mit Altersfreigabebeschränkungen gelten die gesetzlichen Regelungen nach dem Jugendmedienschutzgesetz.

§ 6 Gebühren

Art, Höhe und Fälligkeit der Gebühren regelt die Gebührensatzung der Stadtbibliothek Aschaffenburg in der jeweils gültigen Fassung

§7 Behandlung der Medien/Haftung

Der Benutzer ist verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.

Eintragungen, Unterstreichungen, unsachgemäße Eigenreparaturen sowie das Entfernen oder Beschädigen des Eigentums- und Mediennummernetikettes oder das Überspielen und Löschen von AV-Medien sind untersagt und gelten als schadensersatzpflichtige Beschädigungen.

Vor jeder Ausleiher sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel und Vollständigkeit hin zu überprüfen und etwa vorhandene Schäden der Bibliothek anzuzeigen.

Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

Der Verlust entliehener Medien ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.

Der Benutzer haftet für alle vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Verschmutzungen, Verluste oder Beschädigungen sowie für sonstige bei der Benutzung verursachten Schäden.

Für jede Beschädigung oder den Verlust von Medien ist der Benutzer zum Schadensersatz verpflichtet. Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Stadtbibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.

Für Schäden, die dem Entleiher von AV-Medien und Computersoftware entstehen, ist jede Haftung der Stadtbibliothek ausgeschlossen.

§8 Verhalten in den Bibliotheksräumen/Hausordnung

Die Leitung der Stadtbibliothek sowie die von ihr beauftragten Bediensteten üben in den Räumen der Stadtbibliothek das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.

Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden. Insbesondere ist jegliche Art von Gewerbetreiben bzw. Geschäftsgebaren und -abwicklungen in den Räumlichkeiten der Stadtbibliothek untersagt. Bei Verdacht auf missbräuchliche Benutzung der Computerarbeitsplätze ist das Bibliothekspersonal zu entsprechenden Kontrollen und Maßnahmen gemäß dieser Satzung berechtigt.

In der Stadtbibliothek kann die Benutzung von mitgebrachten technischen Geräten (Mobiltelefone, Datenverarbeitungsgeräte, Diktiergeräte usw.) untersagt oder auf besondere Räumlichkeiten beschränkt werden.

Das Rauchen und das Konsumieren von Alkohol in der Bibliothek ist nicht gestattet. Essen und Trinken ist nur im Bereich des Lesecafés nach Maßgabe der Bibliotheksleitung gestattet.

Tiere dürfen vom Benutzer nicht mit in die Bibliotheksräume gebracht werden.

41.1

Bei Ertönen der Diebstahlsicherung kann das Bibliothekspersonal Taschenkontrollen durchführen.

Die Schließfächer sind nur für die Zeit des Aufenthalts in der Bibliothek zu benutzen. Die Schließfächer werden nach der Öffnungszeit jeweils geöffnet.

Für die vom Benutzer in die Bibliotheksräume eingebrachten Gegenstände wird eine Haftung nicht übernommen.

Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen in den Bibliotheksräumen nur mit Zustimmung der Bibliotheksleitung aufgehängt, ausgelegt oder verteilt werden.

§9 Beendigung des Benutzungsverhältnisses/Ausschluss

Um das Benutzungsverhältnis zu beenden, sind die entliehenen Medien und der Benutzerausweis zurückzugeben sowie offene Entgelte zu entrichten. Fünf Jahre nach der letzten Ausleihe kann die Stadtbibliothek, ohne Benachrichtigung des Benutzers, das Benutzungsverhältnis beenden und die Benutzernummer löschen.

Personen, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Bibliothekssatzung verstoßen, können von der Benutzung der Bibliothek vorübergehend, dauernd oder teilweise ausgeschlossen werden.

Solange ein Benutzer der Aufforderung zur Rückgabe entliehener Medien nicht nachkommt oder geschuldete Gebühren nicht entrichtet, ist die Bibliothek berechtigt, die Ausleihe einzustellen und zu diesem Zweck das Benutzerkonto zu sperren.

§10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 03.09.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorhergehenden Benutzungsordnungen für die Stadtbibliothek Aschaffenburg außer Kraft.